

WK-Mitgliederinformation zur Grundumlagen-Vorschreibung

Die Grundumlagen für 2008

„Das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg hat am 21. Jänner 2008 bzw. das delegierte Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg am 12. Februar 2008 gem. § 123 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) die von den Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2008 genehmigt bzw. im Einvernehmen mit den Fachvertretern beschlossen. Im Übrigen wird auf die bisherigen Beschlüsse des Erweiterten Präsidiums vom 8. 11. 2005, 20. 12. 2005, 12. 9. 2006, 10. 10. 2006, 14. 11. 2006, 19. 12. 2006 und 18. 12. 2007 verwiesen.“

Die Grundumlagen für die jeweils zuständige Fachgruppe (Innung, Gremium, Fachvertretung) werden gemäß § 123 des Wirtschaftskammergesetzes in der derzeit geltenden Fassung für das laufende Jahr vorgeschrieben. Die Umlagen werden binnen eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Sollten hinsichtlich der Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen bestehen, so müssen diese bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitgeteilt werden.

Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer gewissenhaft geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagepflicht gestellt werden.

Form der Grundumlagen-Vorschreibung geregelt

Die Wirtschaftskammer ersucht um Verständnis für die rechtlich gebundene Form der Vorschreibung. Für Auskünfte in allen Fragen, die die Grundumlagen betreffen, stehen das Umlagenbüro der

Wirtschaftskammer Salzburg sowie die zuständigen Fachgruppen jederzeit gerne zur Verfügung.

Für das Umlagenbüro ist der WKS-Mitarbeiter Helmut Neumayer zuständig. Die Dienststelle befindet sich im Wirtschaftskammergebäude in Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 1. Stock, Zi. 137, Tel. 0662/8888-234, 235 Fax 0662/8888-587, E-Mail: grundumlagen@wks.at

Die Grundumlage ist für jede Berechtigung zum selbstständigen Betrieb eines Unternehmens (§ 2 Abs. 1, 2 + 3 WKG), die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe fällt, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z. B. beim Handelsgewerbe (unter Ausschluss der reglementierten Handelsgewerbe).

Berechnungsbasis

Bei Fachgruppen, bei denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundumlage aus einem Hebesatz der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden die bei der Salzburger Gebietskrankenkasse gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. Jänner 2007 und 31. Juli 2007 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

Höhe der Grundumlage für ruhende Berechtigungen

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundum-

lage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG). Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung über deren Vorschlag von der Wirtschaftskammer beschlossen. Die Grundumlagen können daher bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse sehr voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können nicht berücksichtigt werden.

Fristgerechte Überweisung vermeidet weitere Spesen

Bei Erfolglosigkeit der Mahnung ist die Wirtschaftskammer leider gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubringen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im eigenen Interesse der Mitglieder. Die gegenständliche Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht, da sie bereits in Rechtskraft erwachsen sind, keine Einspruchsmöglichkeit mehr.

In der Folge werden die Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2008 nach In-

AUS DEM INHALT

■ Sparte Gewerbe und Handwerk

Seiten 2 bis 5

■ Sparte Industrie

Seiten 5 und 6

■ Sparte Handel

Seiten 7 bis 9

■ Sparte Bank und Versicherung

Seiten 9 und 10

■ Sparte Transport und Verkehr

Seiten 10 bis 13

■ Sparte Tourismus/ Freizeitwirtschaft

Seiten 13 bis 15

■ Sparte Information und Consulting

Seiten 15 und 16

nungen und Fachgruppen angeführt. Die Innungsbezeichnungen haben zur Kennung jeweils eine Nummer zugeteilt erhalten, nach der man auch die Spartenzugehörigkeit erkennen kann. Die Sparte Gewerbe und Handwerk wurde mit Nummern ab 101, die Industrie ab 201, der Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 und Information und Consulting ab 701 versehen.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag

Gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der derzeit geltenden Fassung ist die Grundumlage für jede Berechtigung, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt, zu entrichten. Wurde die Grundumlage in einem festen Betrag beschlossen, so ist sie im Verhältnis 1:2 zu staffeln. Danach haben zu entrichten:

- natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften bzw. offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: die einfache Grundumlage,
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: die doppelte Grundumlage.

Info: Tel. 0662/8888-234.

1. Sparte Gewerbe und Handwerk

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2008

101 Landesinnung Bau

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.03.2007

Die Grundumlage beträgt 4,50 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Mindestbeitrag	€	350,00
Nichtbetriebe	€	175,00
Höchstumlage	€	3.500,00

102 Landesinnung der Steinmetzmeister

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.12.2006

Grundbeitrag	€	280,00
Nichtbetriebe	€	140,00

Für alle aktiven Mitglieder:

+ 0,20 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

103 Landesinnung der Dachdecker und Pflasterer

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Grundbeitrag für Pflasterer	€	200,00
Grundbeitrag für Dachdecker	€	240,00
Nichtbetriebe für Pflasterer	€	100,00
Nichtbetriebe für Dachdecker	€	120,00
Höchstbeitrag:	€	1.200,00

Für alle aktiven Mitglieder:

+ 1,6 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.06.2007

Sockelbeitrag	€	315,00
Ruhende Berechtigungen	€	157,50
Höchstbeitrag	€	3.500,00

Für alle aktiven Mitglieder:

+ 0,45 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

105 Landesinnung der Glaser

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.06.2006

Grundbeitrag	€	210,00
Nichtbetriebe	€	105,00
Höchstbeitrag	€	1.200,00

Für alle aktiven Mitglieder:

+ 3,5 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

106 Landesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.10.2006

Sockelbeitrag Maler (214,00 Sockelbeitrag Grundbeitrag + 103,00 Werbebeitrag)	€	317,00
Sockelbeitrag Sonstige	€	214,00
Sockelbeitrag Ruhende	€	107,00
Maximaler Gesamtbeitrag	€	2.000,00

+ 0,29 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

107 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.03.2006

Sockelbeitrag		
Betonwarenerzeuger, Zementerzeuger, Frischbetonhersteller (Grundbeitrag 80,00 + Werbebeitrag 145,00)	€	225,00
Sockelbeitrag		
Steinbrüche, Sand- und Schotterunternehmen (Grundbeitrag 80,00 + Werbebeitrag 80,00)	€	160,00
Sockelbeitrag sonstige Berufsgruppen	€	80,00
Nichtbetriebe	€	40,00
+ 0,5 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

108 Landesinnung Holzbau

Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 21.09.2006 im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnisaufnahme durch die Fachgruppentagung

Grundbeitrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€	350,00
Nichtbetriebe	€	175,00
Mindestbeitrag	€	175,00
Höchstbeitrag	€	5.200,00

+ 0,45 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

109 Landesinnung der Tischler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.10.2006

Sockelbeitrag Tischler und Teilgewerbe (110,00 Grundbeitrag + 125,00 Werbebeitrag)	€	235,00
Sockelbeitrag Sonstige	€	110,00
Sockelbeitrag Ruhende	€	55,00

+ 0,40 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

110 Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2006

Sockelbeitrag (= Festbeitrag): Karosseriebauer und Autospengler	€	162,00
Sonstige	€	84,00
Werbebeitrag Karosseriebauer + Autospengler mit AN	€	228,00
Werbebeitrag Karosseriebauer + Autospengler ohne AN	€	114,00
ruhende Karosseriebauer + AS	€	81,00
ruhende Sonstige	€	42,00

+ 3,9 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

111 Landesinnung der Bodenleger

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.05.2006

Sockelbeitrag aktive Berechtigungen (80,00 Grundbeitrag + 203,00 Werbebeitrag)	€	283,00
Sockelbeitrag Ruhende	€	40,00
Maximaler Gesamtbeitrag	€	2.000,00

+ 0,19 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

112 Landesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.11.2006

Sockelbeitrag	a) €	190,00
	b) €	380,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	a) €	95,00
	b) €	190,00

+ 0 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

FORTSETZUNG VON SEITE 2

114 Landesinnung der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.04.2006	
Sockelbetrag	€ 100,00
Nichtbetriebe	€ 50,00
Höchstumlage	€ 2.000,00
+ 1,1 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

115 Landesinnung der Spengler und Kupferschmiede

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006	
Grundbeitrag	€ 140,00
Nichtbetriebe	€ 70,00
Höchstumlage	€ 1.000,00
+ 1,4 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

116 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.04.2006	
Sockelbetrag	€ 180,00
Nichtbetriebe	€ 60,00
Höchstumlage	€ 4.000,00
+ 2 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

117 Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.06.2006	
Sockelbetrag Mitglieder	€ 150,00
Nichtbetriebe	€ 75,00
Sockelbetrag Blitzschutzbauer	€ 110,00
Nichtbetriebe Blitzschutzbauer	€ 55,00
Höchstumlage	€ 2.000,00
+ 1,5 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

118 Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 6.11.2007	
Fester Betrag	a) € 120,00 b) € 240,00
Nichtbetriebe	a) € 60,00 b) € 120,00
+ 0 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

119 Fachvertretung Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 6.11.2007	
Sockelbetrag	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00
+ 0,15 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

120 Landesinnung der Mechatroniker

Beschluss durch den Fachgruppenausschuss vom 09.03.2006	
Sockelbetrag	a) € 122,00 b) € 244,00
Nichtbetriebe	a) € 61,00 b) € 122,00
+ 0,00 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

121 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.06.2006	
Sockelbetrag	€ 100,00
Nichtbetriebe	€ 50,00
+ 1,4 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

123 Landesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006	
Sockelbetrag	a) € 136,00 b) € 272,00
Ruhende Berechtigungen	a) € 68,00 b) € 136,00
+ 0,25 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

124 Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 12.09.2006	
Fester Betrag	a) € 72,00 b) € 144,00
Nichtbetriebe	a) € 36,00 b) € 72,00
+ 0 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

125 Landesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2006	
Grundbeitrag	€ 248,00
Nichtbetriebe	€ 124,00
+ 0 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes von 2006	

127 Landesinnung der Schuhmacher und Orthopädeschuhmacher

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006	
Berufsgruppe Schuhmacher	
Sockelbetrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€ 220,00
Ruhende Berechtigungen	€ 110,00
Berufsgruppe Orthopädeschuhmacher	
Sockelbetrag (keine Staffelung nach Rechtsform)	€ 230,00
Ruhende Berechtigungen	€ 115,00
Einheitlich + 0,3 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

128 Fachvertretung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 6.11.2007	
Fester Betrag	a) € 200,00 b) € 400,00
Nichtbetriebe	a) € 100,00 b) € 200,00
je Beschäftigten	+ € 50,00
Fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge: € 0,00	

129 Landesinnung der Tapezierer, Dekorateur und Sattler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2006	
Sockelbetrag für Tapezierer	€ 292,00
Nichtbetriebe	€ 146,00
Sockelbetrag für Bodenverleger, Segelmacher, Bettfedernreiniger und Montage von Jalousien	€ 156,00
Nichtbetriebe	€ 78,00
Sockelbetrag für Sattler und Riemeier, Taschner, Ledergalanteriewarenherzeuger, Autosattler und Sonstige	€ 180,00
Nichtbetriebe	€ 90,00
Höchstbeitrag	€ 2.000,00
für alle Mitglieder + 0,40 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

FORTSETZUNG AUF SEITE 4

FORTSETZUNG VON SEITE 3

131 Landesinnung der Bekleidungsgerber

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006	
Grundbeitrag	€ 212,00
Nichtbetriebe	€ 106,00
Höchstbeitrag	€ 2.000,00
+ 0,20 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

133 Landesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2006	
Grundbeitrag	€ 162,00
Nichtbetriebe	€ 81,00
Höchstbeitrag	€ 1.000,00
+ 0,40 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

134 Landesinnung der Müller

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006	
Fester Betrag einheitlich (keine Staffelung nach Rechtsform)	€ 200,00
Ruhende Berechtigungen	€ 100,00
Zuschlag für Müller € 0,30/Tonne Jahresvermahlung lt. Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres	
Zuschlag für Futtermittelerzeuger einheitlich (ohne Differenzierung nach Pro- duktkategorie) € 0,12/Tonne Jahresproduktion lt. Produktionsstatistik der Bun- desinnung des zweitvorangegangenen Jahres	
Mindestbeitrag	€ 100,00
Höchstbeitrag	€ 2.500,00

135 Landesinnung der Bäcker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.08.2006	
Fester Betrag	€ 150,00
Nichtbetriebe	€ 75,00
Höchstbeitrag	€ 5.800,00
+ 0,55 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

136 Landesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker)

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.08.2006	
Fester Betrag	€ 330,00
Nichtbetriebe	€ 165,00
Höchstbeitrag	€ 2.500,00
+ 0,25 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

137 Landesinnung der Fleischer

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006	
Fester Betrag Fleischer	€ 480,00
Nichtbetriebe	€ 240,00
Fester Betrag Übrige	€ 300,00
Nichtbetriebe	€ 150,00
Höchstbeitrag	€ 15.000,00
+ 0,60 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

138 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Beschluss der Fachgruppentagung am 23.08.2006	
Grundbeitrag	€ 200,00
Nichtbetriebe	€ 100,00
Höchstbeitrag	€ 1.500,00
+ 1,5 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

139 Landesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.08.2006	
Fester Betrag Molker und Käser	€ 185,00
Nichtbetriebe Molker und Käser	€ 92,50
Fester Betrag Sonstige	€ 90,00
Nichtbetriebe	€ 45,00
Mindestbeitrag	€ 45,00
Höchstbeitrag	€ 6.000,00
+ 0,25 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

140 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.04.2007	
Fester Betrag für die Berechtigungen	
Landschaftsgärtner, Blumenbinder (Florist), Friedhofsgärtner, Kleinhändler mit Schnittblumen	€ 330,00
Freies Gewerbe „Rasenmähen und Fassungieren von Hecken“	€ 260,00
Ruhende Berechtigungen	
Landschaftsgärtner, Blumenbinder (Florist), Friedhofsgärtner, Kleinhändler mit Schnittblumen	€ 165,00
„Rasenmähen und Fassungieren von Hecken“	€ 130,00
Variabler Betrag : + 0,4 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres	

142 Landesinnung der Fotografen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2005	
Betriebsart:	
Grundbeitrag für Fotografen	€ 204,00
Werbebeitrag	€ 80,00
Summe	€ 284,00
Pressefotografen, Bildagenturen	
Nichtbetriebe	€ 224,00
Fotografen, Pressefotografen, Bildagenturen	
Fotografen, Pressefotografen, Bildagenturen	€ 102,00
Grundbeitrag für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer, Minilabs und Lichtpauser	€ 160,00
Nichtbetriebe	€ 80,00
für alle Mitglieder	je Beschäftigten € 24,00
Fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten	
	€ 1,00
+ 0 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

143 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2004	
Fester Betrag pro Berechtigung	a) € 188,00 b) € 376,00
Nichtbetriebe	a) € 94,00 b) € 188,00
+ 0 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

144 Landesinnung der Friseure

Beschluss der Fachgruppentagung am 29.09.2005	
Grundbeitrag (inkl. Gemeinschaftshaftpflichtversicherung und Werbezuschlag) pro Berechtigung	€ 294,00
Nichtbetriebe	€ 147,00
je Beschäftigten	+ € 38,00
+ 0 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

FORTSETZUNG AUF SEITE 5

FORTSETZUNG VON SEITE 4

145 Landesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber

Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.03.2005	
Grundbeitrag für Textilreiniger	€ 289,20
Grundbeitrag für übrige Berufsgruppen	€ 192,80
+ 7,1 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Nichtbetriebe	€ 96,40

146 Landesinnung der Rauchfangkehrer

Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 05.10.2005 im Dringlichkeitswege gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch die Fachgruppentagung vom 03.11.2005	
Grundbeitrag	€ 450,00
	je Beschäftigten + € 47,00
Nichtbetriebe	€ 225,00
+ 0 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes 2007	

147 Fachvertretung der Bestattung

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 12.09.2006	
Fester Betrag	a) € 200,00
	b) € 400,00
Nichtbetriebe	a) € 100,00
	b) € 200,00
Zuschlag pro Geschäftsfall	€ 0,00

149A Landesinnung der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2007	
Optiker und Kontaktlinsenoptiker pro Mitglied	a) € 150,00
	b) € 300,00
Nichtbetriebe	a) € 75,00
	b) € 150,00
Optiker und Kontaktlinsenoptiker pro Filiale	a) € 110,00
	b) € 220,00
Nichtbetriebe	a) € 55,00
	b) € 110,00
Hörgeräteakustiker pro Standort	a) € 110,00
	b) € 220,00
Nichtbetriebe	a) € 55,00
	b) € 110,00
Fortbildungsfonds und Werbung:	
Optiker pro Standort	€ 200,00
Kontaktlinsenoptiker pro Standort	€ 200,00
Hörgeräteakustiker pro Standort	€ 43,00
+ 0,0 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

149B Fachvertretung der Bandagisten und Orthopädietechniker

Beschluss des Präsidiums vom 6.11.2007	
Sockelbetrag (= Festbetrag):	
Fester Betrag	a) € 113,90
	b) € 227,80
Nichtbetriebe	a) € 56,95
	b) € 113,90
+ 0,0 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

150 Landesinnung der Zahntechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2006	
Grundbeitrag	€ 340,00
PR-Aktivitäten	+ € 150,00
Nichtbetriebe	€ 170,00
Höchstbeitrag	€ 1.000,00
+ 2 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten	
Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2006	
Fester Betrag	€ 99,00
Nichtbetriebe	€ 49,50
Überlassung von Arbeitskräften	
Fester Betrag	€ 124,00
Nichtbetriebe	€ 62,00

2. Sparte Industrie

Berechnungsgrundlage für die Grundumlage der Fachgruppen bzw. Fachvertretungen und Fachverbände (ausgenommen Fachvertretung Bauindustrie) ist die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme 2007. Für die Mitglieder der Fachvertretung der Bauindustrie bildet der Zuschlag zur Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse die Bemessungsbasis. Bei Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Berechtigung wird die Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres, des fortgeführten Unternehmens (Betriebes), als Berechnungsbasis für die Grundumlage herangezogen.

201 Fachvertretung der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
Promille-Satz	1,05 %
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

202 Fachvertretung der Mineralölindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
Promille-Satz	1,80 %
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

203 Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
Promille-Satz	3,50 %
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

204 Fachvertretung der Glasindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
Promille-Satz	1,74 %
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

205 Fachvertretung der chemischen Industrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
Promille-Satz	1,90 %
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

206 Fachvertretung der Papierindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
Promille-Satz	1,89 %
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

207 Fachvertretung der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
Promille-Satz	2,86 %
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

FORTSETZUNG VON SEITE 5

208 Fachvertretung der Audiovisions- und Filmindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	4,70 ‰
Mindestumlage	€ 160,00
Nichtbetriebe	€ 80,00

209 Fachvertretung der Bauindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

• **Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:**

€ 2.180,00 je Stammfirma
+ 0,53% des Zuschlages zur Bauarbeiter-
Urlaubs- und Abfertigungskasse
(des Vorjahres)

• **Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:**

0,53% des Zuschlages zur Bauarbeiter-
Urlaubs- und Abfertigungskasse
(des Vorjahres)

• **Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:**

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember

Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

• **Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:**

€ 2.180,00
+ 0,53% der Bruttolohn- und Gehaltssumme

210A Fachgruppe der Sägeindustrie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2007

Promille-Satz	3,50 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

210D SONDERUMLAGE „HOLZINFORMATION“

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2007

Beschluss des delegierten Fachgruppenausschusses vom 09.10.2007
€ 0,22 je Festmeter/Einschnitt 2007

Mindestumlage	€ 36,50
Nichtbetriebe	€ 18,25

210B Fachvertretung der holzverarbeitenden Industrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	3,19 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

211 Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	3,80 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

212 Fachvertretung der Ledererzeugenden Industrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	1,60 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

213 Fachvertretung der Lederverarbeitenden Industrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	2,80 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

214 Fachvertretung der Gießereindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	3,50 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

215 Fachvertretung der NE-Metallindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	2,30 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

216 Fachvertretung Maschinen und Metallwaren

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	0,90 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

217 Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	0,73 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

219 Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	1,15 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

220 Fachvertretung der Textilindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	2,20 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

221 Fachvertretung der Bekleidungsindustrie

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	2,90 ‰
Mindestumlage	€ 224,00
Nichtbetriebe	€ 112,00

222 Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Promille-Satz	5,67 ‰
Mindestumlage	€ 72,00
Nichtbetriebe	€ 36,00

FORTSETZUNG AUF SEITE 7

FORTSETZUNG VON SEITE 6

3. Sparte Handel

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2008

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.11.2006		
Fester Betrag	a) €	72,00
	b) €	144,00
Nichtbetriebe	a) €	36,00
	b) €	72,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2006 für Tabakfachgeschäfte und Tabakverkaufsstellen nach dem Umsatz des vergangenen Jahres

a) Bei Umsatz bis zu	€	7.267,28	€	10,00
b) bei Umsatz bis zu	€	36.336,42	€	25,00
c) bei Umsatz bis zu	€	72.672,83	€	55,00
d) bei Umsatz bis zu	€	145.345,67	€	80,00
e) bei Umsatz bis zu	€	290.691,34	€	175,00
f) bei Umsatz bis zu	€	436.037,01	€	205,00
g) bei Umsatz bis zu	€	581.382,67	€	230,00
h) bei Umsatz bis zu	€	726.728,34	€	250,00
i) bei Umsatz über	€	726.728,34	€	280,00

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006		
Fester Betrag	a) €	69,00
	b) €	138,00
Nichtbetriebe	a) €	34,50
	b) €	69,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304A Landesgremium des Landesproduktenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006		
Fester Betrag	a) €	87,00
	b) €	174,00
Nichtbetriebe	a) €	43,50
	b) €	87,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304B Landesgremium des Vieh- und Fleischgroßhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2006		
Fester Betrag	a) €	145,00
	b) €	290,00
Nichtbetriebe	a) €	72,50
	b) €	145,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304C Landesgremium des Wein- und Spirituosenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.11.2006		
Fester Betrag	a) €	145,00
	b) €	290,00
Nichtbetriebe	a) €	72,50
	b) €	145,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

305A Landesgremium des Mineralölhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.12.2006		
Fester Betrag	a) €	130,00
	b) €	260,00
Nichtbetriebe	a) €	65,00
	b) €	130,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

305B Landesgremium des Brennstoffhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.11.2006		
Fester Betrag	a) €	261,00
	b) €	522,00
Nichtbetriebe	a) €	130,50
	b) €	261,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2006		
Fester Betrag	a) €	159,00
	b) €	318,00
Nichtbetriebe	a) €	79,50
	b) €	159,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

307 Landesgremium des Außenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.11.2006		
Fester Betrag	a) €	76,00
	b) €	152,00
Nichtbetriebe	a) €	38,00
	b) €	76,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

308 Landesgremium des Textilhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006		
Fester Betrag pro Berechtigung	a) €	64,00
	b) €	128,00
Nichtbetriebe	a) €	32,00
	b) €	64,00

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder Senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

FORTSETZUNG AUF SEITE 8

FORTSETZUNG VON SEITE 7

309 Landesgremium des Schuhhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag	a) €	90,00
	b) €	180,00
Nichtbetriebe	a) €	45,00
	b) €	90,00

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Stafflung nach Standorten

a) Hauptstandort	€	0,00
b) jeder weitere Standort	€	0,00

2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Stafflung nach Standorten

a) Hauptstandort	€	0,00
b) jeder weitere Standort	€	0,00

3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw.

Listenmitgliedschaften	€	0,00
------------------------	---	------

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder Senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

310 Landesgremium des Direktvertriebs

Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2006

Fester Betrag	a) €	100,00
	b) €	200,00
Nichtbetriebe	a) €	50,00
	b) €	100,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

311 Landesgremium des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2006

Fester Betrag	a) €	76,00
	b) €	152,00
Nichtbetriebe	a) €	38,00
	b) €	76,00

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln € 0,00

5) Großhandel mit Trafiknebenartikeln € 0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder Senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

312 Landesgremium des Papierhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006

Fester Betrag	a) €	72,00
	b) €	144,00
Nichtbetriebe	a) €	36,00
	b) €	72,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln € 0,00

314 Landesgremium der Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2006

Fester Betrag	a) €	105,00
	b) €	210,00
Nichtbetriebe	a) €	52,50
	b) €	105,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

315 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006

Fester Betrag pro Berechtigung

Handel mit Uhren, Uhrenbestandteilen u. Uhrmacherbedarf sowie Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus	a) €	174,00
	b) €	348,00

Nichtbetriebe	a) €	87,00
	b) €	174,00

Handel mit Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Grafik und der Plastik

a) €	140,00
b) €	280,00

Nichtbetriebe	a) €	70,00
	b) €	140,00

Alle übrigen Berufsgruppen, das sind: Handel mit Sammelstücken, Orden, historischen Wertpapieren und Poststücken, Telefonwertkarten u. dgl. und Handel mit Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen und Handel mit Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen

a) €	86,00
b) €	172,00

Nichtbetriebe	a) €	43,00
	b) €	86,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

- zusätzlich für den Gold-, Silberwaren- und Uhrenhandel:

als Bemessungsgrundlage der Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Jahres, wobei die Grundumlage in 5 festen Beträgen für folgende Staffeln festzusetzen ist:

bis €	72.700,00 Jahresumsatz	€	0,00
bis €	145.000,00 Jahresumsatz	€	0,00
bis €	218.000,00 Jahresumsatz	€	0,00
bis €	290.000,00 Jahresumsatz	€	0,00
über €	290.000,00 Jahresumsatz	€	0,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder Senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

316 Landesgremium des Eisen- und Hartwarenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006

Fester Betrag	a) €	50,00
	b) €	100,00
Nichtbetriebe	a) €	25,00
	b) €	50,00

- ein fester Betrag für folgende Berechtigung, Sortimenten und Mitgliedschaftsarten

a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe € 0,00

c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften € 0,00

FORTSETZUNG AUF SEITE 9

FORTSETZUNG VON SEITE 8

317 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.12.2006	
Fester Betrag	a) € 49,00 b) € 98,00
Nichtbetriebe	a) € 24,50 b) € 49,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

318 Landesgremium des Fahrzeughandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.11.2006	
Fester Betrag	a) € 124,00 b) € 248,00
Nichtbetriebe	a) € 62,00 b) € 124,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

319 Landesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.11.2006	
Fester Betrag	a) € 90,00 b) € 180,00
Nichtbetriebe	a) € 45,00 b) € 90,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

320 Landesgremium des Radio- und Elektrohandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.11.2006	
Fester Betrag	a) € 79,00 b) € 158,00
Nichtbetriebe	a) € 39,50 b) € 79,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

321 Landesgremium des Holz- und Baustoffhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.10.2006	
Fester Betrag	a) € 65,00 b) € 130,00
Nichtbetriebe	a) € 32,50 b) € 65,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

322 Landesgremium des Versandhandels und der Warenhäuser

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.06.2006	
Fester Betrag	a) € 109,00 b) € 218,00
Nichtbetriebe	a) € 54,50 b) € 109,00

Zuschlag für Betriebe des Versandhandels	
zwischen 11 und 100 Mitarbeiter	€ 145,00
ab 101 Mitarbeiter	€ 726,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

323 Landesgremium des Einrichtungsfachhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.11.2006	
Fester Betrag pro Berechtigung	a) € 116,00 b) € 232,00
Nichtbetriebe	a) € 58,00 b) € 116,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag
Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder Senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

324 Landesgremium des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.10.2006	
Fester Betrag	a) € 187,00 b) € 374,00
Nichtbetriebe	a) € 93,50 b) € 187,00

(Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG)	
a) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00
d) Sammler	€ 0,00

326 Landesgremium der Versicherungsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.11.2006	
Fester Betrag	a) € 150,00 b) € 300,00
Nichtbetriebe	a) € 75,00 b) € 150,00

327 Allgemeines Landesgremium

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.11.2006	
Fester Betrag pro Berechtigung	a) € 60,00 b) € 120,00
Nichtbetriebe	a) € 30,00 b) € 60,00

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Jänner 2007 herangezogen. Indexerhöhungen oder Senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

4. Sparte Bank und Versicherung

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2008

401 Fachvertretung der Banken und Bankiers

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007	
1,082 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres	
Mindestgrundumlage	€ 14,00

FORTSETZUNG AUF SEITE 10

FORTSETZUNG VON SEITE 9

402 Fachvertretung der Sparkassen

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

0,941 % der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage € 14,00

403 Fachvertretung der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

1,125 % der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage € 14,00

404 Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

1,141 % der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage € 14,00

405 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

0,9 % der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage € 14,00

406 Fachvertretung der Versicherungsunternehmungen

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

0,95 % der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme exkl. Provisionszahlungen des Vorjahres

Mindestgrundumlage € 14,00

407 Fachvertretung der kleinen Versicherungsvereine a. G.

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Sachversicherungsvereine und Rückversicherungsvereine

4,6 % des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (für 2008 also 2006)

Mindestumlage € 25,44

Höchstumlage € 7.000,00

Viehversicherungsvereine

3,8 % des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (für 2008 also 2006)

Mindestumlage € 25,44

Höchstumlage € 4.542,05

Sterbekassen

0,19 % des Gesamtvermögens zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (für 2008 also 2006)

Mindestumlage € 25,44

Höchstumlage € 691,85

408 Fachvertretung der Lotterien

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Lottokollekturen:

Für Lottokollekturen 5,24 % des von der Österreichischen Lotterien GmbH für das zweitvorangegangene Jahr (2006) bekanntgegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30% der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27

Klassenlotteriegeschäftsstellen:

0,400 % des von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekanntgegebenen Gesamtumsatzes der 162. und 163. Klassenlotterie.

Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27

Österreichische Lotterien GmbH:

Die Grundumlage beträgt 0,059 % des Wetteinsatzes aller Ausspielungen (ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto) des der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2006).

409 Fachvertretung der Pensionskassen

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

- Fixbetrag je Pensionskasse € 6.500,00

- variabler Anteil: die Hebesätze betragen

a) Pro Million Euro Grundkapital € 1.213,27

b) Pro Million Euro Deckungsrückstellung € 8,55

c) Pro Berechtigtem € 0,21

- Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07 % der Summe aus Fixbetrag und variablem Betrag (ungedeckelt) beträgt.

- Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablem Anteil mit max. € 40.000,00 gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

5. Sparte Transport und Verkehr

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2008

501 Fachvertretung der Schienenbahnen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007

1.) Hauptbahnen

a) Ein fester Betrag von aa) € 475,00

ab) € 950,00

b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.

c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0,00

2.) Nebenbahnen

a) Ein fester Betrag von aa) € 475,00

ab) € 950,00

b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.

c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.

3.) Straßenbahnen, Oberleitungsbahn

a) Ein fester Betrag von aa) € 475,00

ab) € 950,00

b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.

c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.

FORTSETZUNG AUF SEITE 11

FORTSETZUNG VON SEITE 10

4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen

- a) Ein fester Betrag von
 - aa) € 475,00
 - ab) € 950,00
- b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.
- c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.

5.) Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen

- a) Ein fester Betrag von
 - aa) € 475,00
 - ab) € 950,00
 - b) Ein Zuschlag von 0 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.
 - c) Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0,00.
- Die Grundumlagen gemäß aa) werden natürlichen Personen, Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften und gemäß ab) Gebietskörperschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen vorgeschrieben.

502 Fachvertretung der Schifffahrtsunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007

Art der Berechtigung	Klasse	Euro
Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug		€ 0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Überfuhren/Rollfähren		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Segelschulen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Schiffsführerschulen/Motorbootschulen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Vermietung von Schiffen aller Art		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Art der Berechtigung	Klasse	Euro
Rafter		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen (auf der gesamten Donau)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00

Personenschifffahrt		
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug		€ 0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00

Frachtschifffahrt		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen (beschränkt auf ein Bundesland)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug		€ 0,00
13-50 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
51-150 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
151-250 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
251-400 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00
Über 400 Personen pro Fahrzeug		€ 0,00

Frachtschifffahrt		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Andere Schifffahrtsunternehmen (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

Hochseeschifffahrtsunternehmen		
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
pro Berechtigung (Konzession)		€ 48,00
pro Betriebsmittel		€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung)		€ 24,00

FORTSETZUNG AUF SEITE 12

FORTSETZUNG VON SEITE 11

503 Fachvertretung der Luftfahrtunternehmungen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von a) € 104,00
b) € 208,00

und einem Zuschlag pro Berechtigung

je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€	0,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	€	0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmungen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von a) € 104,00
b) € 208,00

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von a) € 104,00
b) € 208,00

und einem Zuschlag pro Berechtigung

je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€	0,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	€	0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)

Gruppe D: Flugplätze

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung für Flughäfen a) € 3.000,00
b) € 6.000,00

Flugfelder a) € 104,00
b) € 208,00

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung von a) € 104,00
b) € 208,00

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung von a) € 104,00
b) € 208,00

Die Grundumlagen gemäß a) werden natürlichen Personen, Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften und gemäß b) Gebietskörperschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen vorgeschrieben.

504 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2007

Fester Betrag
Berufsgruppe 1 bis 34 a) € 149,00
b) € 298,00

Nichtbetriebe a) € 74,50
b) € 149,00

Berufsgruppe 35 bis 42, 44, 45 a) € 99,00
b) € 198,00

Nichtbetriebe a) € 49,50
b) € 99,00

505 Fachgruppe der Spediteure

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.03.2006

Fester Betrag € 0,00

Zuschlag gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter:

Klasse	Anzahl/Mitarbeiter	Beträge in Euro
1	0 – 5	300,00
2	6 – 10	350,00
3	11 – 25	400,00
4	25 – 50	500,00
5	51 – 100	800,00
6	101 – 200	1.000,00
7	201 – 300	1.500,00
8	301 – 400	1.500,00
9	über 400	1.500,00
Nichtbetriebe		150,00

506 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2006

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	64,50
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)

2. Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	168,00
b) Zuschlag je Fahrzeug	€	0,00

3. Fiaker und Pferdewagen

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	58,00
b) Zuschlag je Fuhrwerk	€	0,00

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z 1 bis Z 3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	58,00
b) Zuschlag je Betriebsmittel	€	0,00

*) Erläuterungen:

Diese Beträge gelten ab dem 2. Fahrzeug.

Nach § 123 Abs. 9 WKG sind feste Beträge von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Nach § 123 Abs. 12 WKG ist für ruhende Berechtigungen, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

FORTSETZUNG AUF SEITE 13

FORTSETZUNG VON SEITE 12

507 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.05.2006		
Klasse 1 konzessionierte Untern.	Fester Betrag	€ 48,00
	Zuschlag	€ 29,00
Klasse 2 Kleintransportgewerbe	Fester Betrag	€ 48,00
	Zuschlag	€ 0,00
Klasse 3 Traktorfrächter	Fester Betrag	€ 48,00
	Zuschlag	€ 29,00
Klasse 4 Pferdefrächter	Fester Betrag	€ 48,00
	Zuschlag	€ 0,00
Klasse 5 Fahrradbotendienst	Fester Betrag	€ 48,00
	Zuschlag	€ 0,00
Klasse 6 Motorradbotendienst	Fester Betrag	€ 48,00
	Zuschlag	€ 0,00
Klasse 7 Nichtbetrieb	Fester Betrag	€ 24,00
Klasse 8 Sonstige Berechtigungen	Fester Betrag	€ 48,00
Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform.		

508 Fachgruppe der Autobusunternehmen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.11.2006

I. Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1 (erste Berechtigung)	€	120,00
Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	€	120,00
b) Zuschlag laut Konzession		
	€	70,00

II. Kraftfahrlinienverkehr

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1 (erste Berechtigung)	€	120,00
Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	€	120,00
b) Zuschlag je gemeldetem Autobus		
	€	0,00
Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform.		

509 Fachvertretung der Fahrschulen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007

Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€	0,10
Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€	0,00
Pro genehmigtem Standort	€	750,00*)
Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr	€	200,00

*)Erläuterung: Der für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachverbandes (WKÖ) vorgesehene PR-Beitrag in der Höhe von € 300,00 ist in dem oben angeführten Betrag bereits inkludiert.

510 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.07.2006		
Fester Betrag	€	150,00
Nichtbetriebe	€	75,00
Zuschlag nach Anzahl der Zapfauslässe	€	0,00
Zuschlag nach Garageneinstellfläche	€	0,00

512 Allgemeine Fachvertretung des Verkehrs

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007		
Transportbegleitungen, Diverse	a) €	52,00
	b) €	104,00
Nichtbetriebe	a) €	26,00
	b) €	52,00

+ 0,0 % der im Jahr 2006 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

6. Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft**601 Fachgruppe Gastronomie**

Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.04.2007

Berufsgruppenmitglieder FG 601	GU in €	ruhend GU in €
601/1 Gasthäuser	138,00	69,00
601/2 Restaurants	138,00	69,00
601/3 Rasthäuser	138,00	69,00
601/4 Catering	108,00	54,00
601/5 Buffets	108,00	54,00
601/6 Milchgaststätten	118,00	59,00
601/7 Kantinen	138,00	69,00
601/8 Imbissstuben	138,00	69,00
601/9 Bierschankbetriebe	118,00	59,00
601/10 Weinschankbetriebe	118,00	59,00
601/11 Kaffeehäuser	118,00	59,00
601/12 Kaffeerestaurants	138,00	69,00
601/13 Espressi	118,00	59,00
601/14 Kaffeeconditoreien	118,00	59,00
601/15 Bars	138,00	69,00
601/16 Eisbetriebe	108,00	54,00
601/17 Würstelstände	108,00	54,00
601/18 Schutzhütten	108,00	54,00
601/19 Jausenstationen	108,00	54,00
601/20 Branntweinschänken	118,00	59,00
601/21 Ausschank mittels Automaten	118,00	59,00
601/22 Bahnhofsgaststätten	138,00	69,00
601/23 Bistros	138,00	69,00

Der Zuschlag für die Sitzplätze beträgt € 0,00.
Alle Beträge gestaffelt nach der Betriebsart

FORTSETZUNG AUF SEITE 14

FORTSETZUNG VON SEITE 13

602 Fachgruppe Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.04.2007

Fester Betrag gestaffelt nach der Betriebsart und Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe

Berufsgruppe	Betriebsart	Klassifizierung					
		GU aktiv in €	GU ruhend in €	Betrag 5*	Betrag 4* Superior	Betrag 4*	Betrag 3*
602/01	Vollpension	140,00	70,00	300,00	250,00	200,00	100,00
602/02	Frühstückspensionen	110,00	55,00			0,00	0,00
602/03	Fremdenheime, Dependancen	100,00	50,00			0,00	0,00
602/04	Appartementshäuser	140,00	70,00			0,00	0,00
602/05	Kurhäuser	140,00	70,00			0,00	0,00
602/06	Hotels	140,00	70,00	300,00	250,00	200,00	100,00
602/07	Jugendheime	140,00	70,00			0,00	0,00
602/08	Herbergen	100,00	50,00			0,00	0,00
602/09	Schutzhütten	100,00	50,00			0,00	0,00
602/11	Touristenheime	100,00	50,00			0,00	0,00
602/13	Gasthöfe, Gasthäuser	140,00	70,00	300,00	250,00	200,00	100,00
602/14	Motels	100,00	50,00			0,00	0,00
602/15	Hotel garni	110,00	55,00			100,00	50,00
602/16	Lehrlingsheime, Studentenheime	100,00	50,00			0,00	0,00

Bei Nichtbetrieb sowie in der 1 und 2-Sterne-Kategorie entfällt der Klassifizierungszuschlag.

Zuschlag nach Bettenklassen: € 0,00

603 Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.03.2006

		Basisbeitrag in €	Zuschlag PRIKRAF	Zuschlag/CT-Gerät in €	Zuschlag/MRT-Gerät in €	Beschäftigtenzuschlag in €	Grundlagenstaffelung (doppelter Betrag) in €
1	Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	200,00	1,5 %			0,00	
2	Kurbetriebe	160,00	1,5 %			0,00	
3	Reha-Betriebe	160,00				0,00	320,00
4	Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	200,00		150,00	300,00	0,00	
5	Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	200,00				0,00	400,00
6	Sonstige Ambulatorien	100,00				0,00	200,00
7	Altenheime und Pflegeeinrichtungen: Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen	100,00				0,00	200,00
8	Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.)	80,00	0‰			0,00	

Nichtbetriebe haben den jeweiligen für die Berufsgruppe festgesetzten Grundbeitrag in halber Höhe zu entrichten.

Der Beschäftigtenzuschlag beträgt € 0,00

FORTSETZUNG AUF SEITE 15

FORTSETZUNG VON SEITE 14

604 Fachgruppe der Bäder

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.03.2006

Berufsgruppe	*a	*b	Kabinen/Bestrahlungsgerätezuschlag
1. Freibad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
2. Natur-/Seebad/Strandbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
3. Hallenbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
4. Hallenbad/Freibad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
5. Thermal-/Mineralbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
6. Erlebnisbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
7. Wannen-/Brause-/Dampfbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
8. Sauna	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
9. Solarium	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00

Die für die Betriebsarten 1-9 festgelegten Zuschläge (Anzahl der Kabinen- bzw. Bestrahlungsgeräte) werden mit € 0,00 festgesetzt. Gemäß § 123 (12) WKG wird die Grundumlage für ruhende Berechtigungen (= Nichtbetrieb), sofern die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, nur in der halben Höhe vorgeschrieben. Für Kategorie *a) Euro 52,50 und Kategorie *b) Euro 105,00.

605 Fachgruppe der Reisebüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.03.2006

Fester Betrag für vollberechtigte Reisebüros	a) € 112,00
	b) € 224,00
Nichtbetriebe	a) € 56,00
	b) € 112,00
Fester Betrag für teilberechtigte Reisebüros	a) € 92,00
	b) € 184,00
Nichtbetriebe	a) € 46,00
	b) € 92,00
Gestaffelter Zuschlag nach 7 Beschäftigtenanzahl-Klassen	€ 0,00

606 Fachvertretung der Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss des Präsidiums vom 06.11.2007

Berufsgruppe	*a	*b
1. Schausteller	€ 66,00	€ 132,00
2. Freizeitparks	€ 66,00	€ 132,00
3. Theater, Varietees, Kabarett	€ 66,00	€ 132,00
4. Peepshows	€ 66,00	€ 132,00
5. Schaubergwerke	€ 66,00	€ 132,00
6. Sportveranstaltungen	€ 66,00	€ 132,00
7. Veranstaltungszentren	€ 66,00	€ 132,00
8. Zirkus	€ 66,00	€ 132,00

I. Schausteller	Zuschlag
a) Kinderfahrgeschäft	€ 0,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	€ 0,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 0,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 0,00

II. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus

a) Fassungsraum	0-100 Personen	€ 0,00
b) Fassungsraum	101-350 Personen	€ 0,00
c) Fassungsraum	351-500 Personen	€ 0,00
d) Fassungsraum	501-1.000 Personen	€ 0,00
e) Fassungsraum	1.001-2.000 Personen	€ 0,00
f) Fassungsraum	über 2.000 Personen	€ 0,00

Gemäß § 123 (12) WKG wird die Grundumlage für ruhende Berechtigungen (= Nichtbetrieb), sofern die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, nur in der halben Höhe vorgeschrieben. Für Kategorie *a) Euro 33,00 und Kategorie *b) Euro 66,00.

607 Fachvertretung der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007

Fester Betrag je Berechtigung/Saal	€ 29,00
Nichtbetriebe	€ 14,50
+ 0,00 %o Zuschlag des Kinoumsatzes des Vorjahres je Berechtigung/Saal	

608 Fachgruppe der Freizeitbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.03.2006

Fester Betrag (außer Casinos)	a) € 65,00
	b) € 130,00
Nichtbetriebe	a) € 32,50
	b) € 65,00
Betrag für Casinos	€ 6.500,00
Nichtbetriebe	€ 3.250,00
+ Zuschlag für Berufsgruppe 13 (gewerbliche Vermietung von Campingplätzen)	€ 0,00
+ Zuschlag für Berufsgruppe 20 (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute)	€ 0,00

7. Sparte Information und Consulting

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2008

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.03.2006

Für Straßen- und Schneeräumer	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a) € 150,00
	b) € 300,00
Nichtbetriebe	a) € 75,00
	b) € 150,00
Für Sonstige Berufsgruppen	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a) € 200,00
	b) € 400,00
Nichtbetriebe	a) € 100,00
	b) € 200,00
Für jede weitere Berechtigung	€ 0,00

FORTSETZUNG AUF SEITE 16

FORTSETZUNG VON SEITE 15

702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2006	
Fester Betrag je Mitglied	
Berufsgruppe Vermittlung/Vermietung von Investitionsgütern etc.	
und Berufsgruppe Vermittlung von Bausparverträgen, Wertpapieren etc.	
	a) € 99,00
	b) € 198,00
Nichtbetriebe	a) € 49,50
	b) € 99,00
Für alle übrigen Berufsgruppen	a) € 135,00
	b) € 270,00
Nichtbetriebe	a) € 67,50
	b) € 135,00
Für jede weitere Berechtigung	€ 0,00

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2006	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	
	a) € 101,74
	b) € 203,48
Nichtbetriebe	a) € 50,87
	b) € 101,74
Jede weitere Berechtigung	€ 0,00

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2006	
Fester Betrag pro Berechtigung	
	a) € 145,00
	b) € 290,00
Nichtbetriebe	a) € 72,50
	b) € 145,00

705 Fachgruppe der Technischen Büros – Ingenieurbüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.05.2006	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	
	a) € 200,00
	b) € 400,00
Nichtbetriebe	a) € 100,00
	b) € 200,00
Jede weitere Berechtigung	€ 0,00

706 Fachgruppe Druck

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.03.2006	
Grundbeitrag	€ 120,00
Nichtbetriebe	€ 60,00
+ 0,1 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

**Informationen im Umlagenbüro der
Wirtschaftskammer Salzburg**

Für das Umlagenbüro ist der WKS-Mitarbeiter Helmut Neumayer zuständig. Die Dienststelle befindet sich im Wirtschaftskammergebäude in Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 1. Stock, Zi. 137, Tel. 0662/8888-234, Fax 0662/8888-587, E-Mail: grundumlagen@wks.at

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.11.2006	
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	
	a) € 192,00
	b) € 384,00
Nichtbetriebe	a) € 96,00
	b) € 192,00
Jede weitere Berechtigung	€ 0,00
Jahresumsatz	€ 0,00

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2006	
Fester Betrag pro Berechtigung	
	a) € 145,00
	b) € 290,00
Nichtbetriebe	a) € 72,50
	b) € 145,00

709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.01.2008	
Fester Betrag je Mitglied	
	a) € 285,00
	b) € 570,00
Nichtbetriebe	a) € 142,50
	b) € 285,00

Zuschlag in Form eines festen Beitrages aufgrund der an die GKK jährlich geleisteten Sozialversicherungsbeitragssummen bzw. in der Form eines festen Beitrages für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG zu erstatten hat 0,00 Euro.

710 Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen

Beschluss des Erweiterten Präsidiums vom 06.11.2007	
Gruppe 1/Hörfunk- und Fernsehunternehmen:	
4,5 % der im Jahr 2007 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.	
Grundbeitrag	€ 200,00
Nichtbetriebe	€ 100,00
Höchstumlage	€ 1.500,00
Mindestbeitrag	€ 200,00
Gruppe 2/andere Unternehmungen	
€ 0,20 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis	
Grundbeitrag	€ 200,00
Nichtbetriebe	€ 100,00
Höchstumlage	€ 3.000,00
Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 200,00.	
Mindestbeitrag	€ 200,00

Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen

Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundumlagenpflicht begründet, erst nach dem 31. Oktober eines Jahres erworben oder vor dem 1. März eines Jahres rechtswirksam gelöscht, so ist für das Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.